

Gesamte Rechtsvorschrift für Oö. Hundehalte-Sachkundeverordnung, Fassung vom 09.02.2013

Langtitel

Verordnung der Oö. Landesregierung über Ausbildungen zur Erlangung der Sachkunde für das Halten von Hunden (Oö. Hundehalte-Sachkundeverordnung)

StF: LGBl.Nr. 71/2003

Änderung

LGBl.Nr. 85/2011

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Z 1 und 2 und § 4 Abs. 3 des Oö. Hundehaltgesetzes 2002, LGBl. Nr. 147, wird verordnet:

Text

**1. ABSCHNITT
ALLGEMEINE SACHKUNDE**

§ 1

(1) Die allgemeine Sachkunde im Sinn des § 4 Abs. 1 Oö. Hundehaltgesetz 2002 ist als gegeben anzunehmen, wenn der künftige Halter oder die künftige Halterin eines Hundes eine mindestens zweistündige theoretische Ausbildung über die im § 2 festgelegten Inhalte absolviert hat.

(2) Der Nachweis einer bereits mit einem anderen eigenen Hund absolvierten Ausbildung und abgelegten Prüfung gemäß § 4 sowie der Abschluss des veterinärmedizinischen Studiums gelten jedenfalls als Nachweis der allgemeinen Sachkunde im Sinn des § 4 Abs. 1 Oö. Hundehaltgesetz 2002.

§ 2

(1) Die theoretische Ausbildung ist in Kursen gemeinsam von einem Tierarzt oder einer Tierärztin, der/die zur Berufsausübung in Österreich berechtigt ist, und einem Ausbilder oder einer Ausbilderin (fachkundige Person) vorzunehmen und hat mindestens nachstehende Inhalte zu umfassen:

1. Tierarzt/Tierärztin:
 - a) Allgemeines zur Gesundheit von Hunden
 - b) Wesen und Verhalten von Hunden
 - c) mögliche Erkrankungen/Impfungen von Hunden
 - d) richtige Ernährung von Hunden
 - e) Oö. Tierschutzgesetz 1995 i.d.g.F. und Verordnungen (Kupieren, Stachelhalsbänder, elektrische Dressurgeräte, etc.)
2. Ausbilder/Ausbildnerin (fachkundige Person):
 - a) Anschaffung und Kosten von bzw. für Hunde(n)
 - b) Hundesprache; Ausbildung von Hunden; häufigste Fehler bei der Erziehung von Hunden
 - c) Pflege; Bewegung; Zeitaufwand; Ausstattung von bzw. für Hunde(n)
 - d) Welpen- und adultes Alter von Hunden
 - e) Hund im Urlaub (auf Reisen/in der Tierpension)
 - f) Oö. Hundehaltgesetz 2002 (auffällige Hunde, Versicherungsschutz, Kotbeseitigung, Leinen- und/oder Maulkorbpflichten, etc.)

(2) Geprüfte Hundetrainer und Hundetrainerinnen des Österreichischen Kynologenverbandes, der Österreichischen Hundesport Union, des Österreichischen Jagdgebrauchshundverbandes, des

Oberösterreichischen Landesjagdverbandes sowie Personen, die eine mindestens gleichwertige Ausbildung nachweisen können, sind jedenfalls Ausbilder oder Ausbilderin (fachkundige Person) im Sinn des Abs. 1.

§ 3

(1) Die Teilnahme an einem Kurs im Sinn des § 2 Abs. 1 ist nach Kursende dem künftigen Hundhalter oder der künftigen Hundhalterin zwecks Vorlage bei der Gemeinde anlässlich der Hundeanmeldung vom vortragenden Tierarzt/Tierärztin und fachkundigen Person (Hundetrainer/Hundetrainerin) durch Unterfertigung der Kursteilnahmebestätigung gemäß der Anlage zu bescheinigen.

(2) Die Kursteilnahmebestätigungen gemäß der Anlage sind von der Einrichtung, die die Kurse gemäß § 2 Abs. 1 organisiert und durchführt, nach voraussichtlichem Bedarf für ein halbes Kalenderjahr beim Amt der Oö. Landesregierung anzufordern. Sie sind von ihr entsprechend auszufüllen und den Kursteilnehmern auszuhändigen; dies gilt in gleicher Weise für die Ausstellung von Duplikaten. Nach Ablauf des 30. Juni und des 31. Dezember jedes Kalenderjahres sind dem Amt der Oö. Landesregierung die nicht verwendeten Kursteilnahmebestätigungen sowie eine Gesamtliste über alle Personen zu übermitteln, für die im abgelaufenen Halbjahr eine Kursteilnahmebestätigung gemäß der Anlage ausgestellt wurde. (*Anm: LGBl. Nr. 85/2011*)

2. ABSCHNITT ERWEITERTE SACHKUNDE

§ 4

Die erweiterte Sachkunde im Sinn des § 4 Abs. 2 Oö. Hundehaltengesetz 2002 ist als gegeben anzunehmen, wenn der Halter oder die Halterin eines auffälligen Hundes nach § 1 Abs. 2 Z 1 oder § 7 Abs. 1 leg.cit. nachweist, dass er oder sie mit diesem Hund eine der nachstehenden Ausbildungen absolviert und die dazugehörige Prüfung erfolgreich abgelegt hat:

1. Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest (BH-Prüfung), Begleithundeprüfung (BGH-1) oder eine darauf aufbauende Ausbildung nach der Österreichischen Prüfungsordnung (ÖPO) des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV).
2. Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest (BH-V), Begleithundeprüfung I (BHI) oder eine darauf aufbauende Ausbildung nach der Prüfungsordnung der Österreichischen Hundesport Union (Ö.H.U.).
3. Ausbildung zum Jagdhund nach der Prüfungsordnung des Oö. Landesjagdverbandes für die „Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde in Oberösterreich“, Ausgabe 1996 oder den Leistungsprüfungen nach der Prüfungsordnung des Österreichischen Jagdgebrauchshundverbandes (ÖJGV);
4. Ausbildung zum Blindenführhund im Sinn des § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. I Nr. 150/2002.

(*Anm: LGBl. Nr. 85/2011*)

§ 5

Die erfolgreiche Absolvierung einer Ausbildung nach § 4 ist bei bestandener Prüfung nach der Prüfungsordnung des Österreichischen Kynologenverbandes (Z. 1), der Österreichischen Hundesport Union (Z. 2), nach der Prüfungsvorschrift des Oö. Landesjagdverbandes oder des Österreichischen Jagdgebrauchshundverbandes (Z. 3) bzw. nach den beim Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz aufliegenden Richtlinien für die Beurteilung von Blindenführhunden (Richtlinie gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes) (Z. 4) schriftlich zu bescheinigen. Aus der Bescheinigung muss zweifelsfrei hervorgehen, mit welchem Hund die Ausbildung absolviert wurde. Die Prüfung muss von einem Prüfer oder einer Prüferin abgenommen worden sein, der/die von einer der vorgenannten Organisationen (Verbänden) dazu autorisiert und legitimiert wurde.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2003 in Kraft.

**Anlage zu § 3
(Anm: Allgemeiner Sachkundenachweis)**

Landesgesetzblatt für Oberösterreich, Jahrgang 2003, 71. Stück, Nr. 71

Seite 179

Anlage zu § 3

Allgemeiner Sachkundenachweis

Gemäß § 3 der Oö. Hundehalte-
Sachkundeverordnung wird bestätigt, dass

Frau/Herr _____

geboren am _____

wohnhaft in _____

am _____ an der theoretischen
Ausbildung für die allgemeine Sachkunde
zur Hundehaltung im Sinn des § 4 Abs. 1
Oö. Hundehaltengesetz 2002 teilgenommen hat.

Unterschrift des Tierarztes

Unterschrift des Hundetrainers

Vorderseite



Stempiglie

der Organisation, die den Kurs gemäß § 2
der Oö. Hundehalte-Sachkundeverordnung
durchgeführt hat.

Rückseite